

PARKORDNUNG
der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU)
Mitteilungsblatt der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt
vom 6. Mai 2020

I. Geltungsbereich

1. Das Abstellen von einspurigen oder mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Kfz) sowie von Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und E-Scooter) auf dem Gelände der AAU ist nur auf den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zulässig (siehe Planbeilage).
2. Mit dem Abstellen eines Kfz oder eines Fahrrads (einschließlich E-Bike und E-Scooter) auf dem Gelände der AAU unterwirft sich der/die BenutzerIn dieser Parkordnung.

II. Abstellen von mehrspurigen Kfz

1. Das Abstellen von mehrspurigen Kfz erfolgt entgeltlich und erfordert eine Parkberechtigung. Die Parkberechtigung wird durch Lösen einer Parkkarte (III.2.) oder eines Parktickets (III.3.) erworben. Die Parkkarte oder das Parkticket ist während der gesamten Parkdauer deutlich sichtbar auf der Fahrerseite entweder auf dem Armaturenbrett zu hinterlegen oder an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.
2. Ausgenommen vom Erfordernis einer Parkberechtigung sind Elektrofahrzeuge, wenn diese durch einen autorisierten Aufkleber als Elektrofahrzeuge gekennzeichnet sind. Ebenso ausgenommen sind Fahrzeuge, die von InhaberInnen eines Ausweises gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung (StVO) oder eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff Bundesbehindertengesetz (BBG) abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO befördert werden. Der Ausweis gemäß § 29b StVO oder der Behindertenpass gemäß §§ 40 ff BBG ist deutlich sichtbar auf der Fahrerseite entweder auf dem Armaturenbrett zu hinterlegen oder an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen. Anstelle des Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG kann eine kostenfrei erhältliche Halbjahreskarte (s. III.2.) im Fahrzeug hinterlegt werden.
3. Durch den Erwerb einer Parkberechtigung wird kein Anspruch auf die Nutzung eines bzw. eines bestimmten Kfz-Abstellplatzes begründet.

4. Auf Abstellplätzen mit E-Ladestationen dürfen nur Elektrofahrzeuge, und zwar nur für die Dauer des Ladevorganges, abgestellt werden.
5. Eltern/Kind-Parkplätze sind gesondert gekennzeichnet; diese sind breiter, um das Hantieren mit Kinderwägen sowie das Ein- und Aussteigen von und mit Kleinkindern zu erleichtern. Auf den Eltern/Kind-Parkplätzen dürfen nur mehrspurige Kfz abgestellt werden, mit welchen Kinder in Kindersitzen transportiert werden. Für das Abstellen eines mehrspurigen Kfz auf einem Eltern/Kind-Parkplatz bedarf es einer gültigen Parkberechtigung gemäß III.1.
6. Die mit Hinweistafeln „Reserved for EU and FWF Principal Investigators“ bzw. „Reserved for Nobel Laureates, Field Medalists, Turing Awardees, Wittgenstein Laureates, ERC Grantees“ gekennzeichneten Parkplätze im Bereich des Gästeparkplatzes Ost sind dem jeweiligen Personenkreis vorbehalten (im ersteren Fall für die Dauer des entsprechenden Projekts, im zweiten Fall auf Lebenszeit). Der entsprechende Ausweis („Parking Permission“) ist im Kfz gut sichtbar zu hinterlegen. Das Abstellen eines mehrspurigen Kfz auf einem solchen gesondert gekennzeichneten Abstellplatz bedarf einer gültigen Parkberechtigung gemäß III.1.
7. InhaberInnen eines Ausweises gemäß § 29b StVO oder eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG dürfen das von ihnen benutzte Kfz auf den für diesen Personenkreis gesondert gekennzeichneten Abstellplätzen abstellen. Die in Pkt. 2. beschriebene Pflicht zur Hinterlegung des Ausweises gemäß § 29b StVO oder des Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG im Kfz ist zu beachten. Anstelle des Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG kann eine kostenfrei erhältliche Halbjahreskarte (s. III.2.) im Fahrzeug hinterlegt werden. InhaberInnen eines Behindertenpasses gemäß §§ 40 ff BBG oder eines Ausweises gemäß § 29b StVO sind weiters berechtigt, die in § 29b Abs. 2 und Abs. 3 StVO im einzelnen angeführten Rechte auf dem Gelände der AAU auszuüben.

III. Parkberechtigungen

1. Als gültige Parkberechtigungen gelten Parkkarten oder Parktickets innerhalb ihrer Laufzeit.
2.
 - a) Parkkarten sind als Halbjahreskarten, 4-Monatskarten oder Monatskarten verfügbar. Diese sind bei der Kassastelle zu erwerben und haben eine Laufzeit ab dem Zeitpunkt des Erwerbes bis zu dem auf der Karte angebrachten Ablaufdatum.
 - b) Parkkarten sind auf andere Fahrzeuge übertragbar. Der/Die ErwerberIn der Parkkarte haftet für deren ordnungsgemäße Verwendung und ist verpflichtet, jederzeit darüber

Auskunft zu geben, welches Fahrzeug mit welchem amtlichen Kennzeichen die Parkkarte zum jeweiligen Zeitpunkt verwendet.

3. Parktickets sind als Kurzparktickets oder Tagestickets verfügbar. Sie haben die jeweils gewählte Gültigkeitsdauer und sind an den Parkautomaten zu erwerben.
4. Die Höhe des Parkentgeltes ist bei den Parkautomaten, beim Portier und bei der Kassastelle ersichtlich gemacht.
5. Für die Dauer von maximal 10 Minuten darf ein mehrspuriges Kfz unentgeltlich für kurze Ladetätigkeiten oder für das Lösen des Parktickets abgestellt werden; die minutengenaue Ankunftszeit ist deutlich sichtbar auf der Fahrerseite entweder auf dem Armaturenbrett zu hinterlegen oder an der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.

IV. Abstellen von Fahrrädern (einschließlich E-Bikes und E-Scooter)

1. Die dafür vorgesehenen Abstellflächen stehen Studierenden, Beschäftigten und BesucherInnen der AAU zur Verfügung und dienen ausschließlich zum Parken von verkehrstüchtigen Fahrrädern, E-Bikes und E-Scootern. Wenn der Weg zur bzw. von der AAU und der Transport von Kindern zu einer Kinderbetreuungsstätte miteinander kombiniert werden, ist auch das Abstellen der dafür genutzten Fahrradanhänger erlaubt. Die Fahrzeuge sind möglichst platzsparend abzustellen, vorhandene Fahrradhalterungen sind bestimmungsgemäß zu nutzen.
2. Die Fahrradabstellflächen dienen dem Parken der genannten Fahrzeuge, die für den täglichen Weg zur bzw. von der AAU genutzt und für die Dauer eines Tages geparkt werden. Über diese tageweise Nutzung hinaus können Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter fallweise länger abgestellt werden, z.B. über Wochenenden oder für die Dauer von Dienstreisen von Beschäftigten, jedenfalls aber bis zu einer Dauer von längstens zwei Wochen. Jedes darüberhinausgehende längerfristige Parken der genannten Fahrzeuge ist unzulässig.
3. Die AAU ist berechtigt, die auf Fahrradabstellflächen oder an anderen Orten des Campus dauerhaft parkenden, funktionsuntüchtigen oder offensichtlich herrenlosen Fahrzeuge nach Ablauf der maximal erlaubten Parkdauer und nach entsprechender Ankündigung zu entfernen bzw. zu verschrotten. Die Ankündigung der Entfernung erfolgt mittels deutlich sichtbarer Banderolen/Anhänger, die am Fahrzeug angebracht werden, auf denen das Datum der Kennzeichnung und das Datum des Fristablaufs vermerkt sind. Nach Ablauf einer Frist von mindesten zwei Wochen können die Fahrzeuge durch die AAU oder einen Beauftragten entfernt

und, wenn die Verwertungs- oder Entsorgungskosten den Wert des Fahrzeugs übersteigen würden, entschädigungslos verschrottet oder an soziale Einrichtungen abgegeben werden. Beschädigungen an den Fahrzeugen oder an den Sperreinrichtungen, die bei der Entfernung eintreten, sind nicht widerrechtlich und begründen keine Schadenersatzpflicht.

V. Nutzung der Verkehrswege und Abstellflächen

1. Auf allen Verkehrsflächen des Geländes der AAU sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß anzuwenden. Hinweistafeln und Bodenmarkierungen sind zu beachten.
2. Auf allen Verkehrswegen am Gelände der AAU darf eine den jeweiligen Verhältnissen unter Berücksichtigung des FußgängerInnen- und Fahrradverkehrs angemessene geringe Geschwindigkeit (maximal 30 km/h) nicht überschritten werden.
3. Auf dem Gelände der AAU dürfen nur die befestigten und dafür vorgesehenen Wegflächen zum Fahren und Parken benutzt werden, nicht aber Grünflächen und/oder Gehwege. Die als Feuerwehrezufahrten gekennzeichneten Flächen sind jederzeit freizuhalten.
4. Je mehrspuriges Kfz darf nur ein Kfz-Abstellplatz innerhalb der vorhandenen Kennzeichnungen benutzt werden. Bei Beanspruchung von zwei oder mehreren derart gekennzeichneten Kfz-Abstellplätzen ist für alle benutzten Abstellplätze das Entgelt zu entrichten.
5. In jedem Fall einer Beschädigung von Anlagen oder Einrichtungen auf den Verkehrsflächen oder am Gelände der AAU ist der Portier oder der Wachdienst unverzüglich zu verständigen und der verursachte Schaden zu ersetzen.
6. Die AAU behält sich ausdrücklich vor, für das Abstellen von Kfz vorgesehene Flächen vorübergehend anderweitig zu verwenden.
7. Untersagt sind alle missbräuchlichen oder die Kfz-Abstellplätze, deren NutzerInnen oder andere Kfz beeinträchtigenden oder gefährdenden Handlungen, wie insbesondere
 - das Abstellen von Fahrzeugen mit undichtem Motor, Tank oder bei Verlust von Ölen oder sonstigen Flüssigkeiten;
 - das Rauchen und Hantieren mit Feuer und offenem Licht;
 - das Abstellen und/oder die Lagerung von Gegenständen aller Art (auch als Bestandteil der Ladung eines Fahrzeuges);

- die Durchführung von Reparatur- oder Servicearbeiten an Fahrzeugen;
- das Nachfüllen von Treibstoff, das Waschen eines Fahrzeuges, das Nachfüllen und/oder Wechseln von Öl, das Aufladen von Batterien (ausgenommen hiervon sind Elektrofahrzeuge), das Ablassen oder Nachfüllen von Kühlwasser oder anderen Flüssigkeiten und dgl.;
- das längere Laufenlassen von Motoren;
- die Abgabe akustischer (Warn)Zeichen, außer im Notfall;
- das Abstellen von Kfz ohne Zulassungskennzeichen oder in einem nicht verkehrstüchtigen Zustand;
- das Übernachten/Campieren auf dem Gelände der AAU.

VI. Verstöße gegen die Parkordnung

1. Wird ein Kfz auf dem Gelände der AAU entgegen den Bestimmungen dieser Parkordnung, wie insbesondere ohne gültige Parkberechtigung gemäß III.1. oder außerhalb der hierfür gekennzeichneten Parkplätze, abgestellt, erfolgt eine kostenpflichtige Abmahnung und die Einhebung eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von € 30,00. Bei nicht fristgerechter Bezahlung dieses Betrages wird der Anspruch der AAU auf Unterlassung des Verstoßes gegen die Parkordnung gerichtlich geltend gemacht.
2.
 - a) Die AAU ist darüber hinaus berechtigt, alle Kfz, die außerhalb der hierfür gekennzeichneten Parkplätze abgestellt sind, auf Rechnung des/der NutzerIn des jeweiligen Kfz und/oder des/der FahrzeughalterIn durch ein hierzu befugtes Unternehmen abschleppen zu lassen.
 - b) Das Gleiche gilt für Kfz, die entgegen den Bestimmungen dieser Parkordnung auf den für das Aufladen von Elektrofahrzeugen (vgl. II.4.), für Eltern mit Kind (vgl. II.5.), für „Principal Investigators“ etc. (vgl. II.6.) oder für Behinderte (vgl. II.7.) reservierten Parkplätzen abgestellt sind.
3. Verstoßen NutzerInnen von Parkberechtigungen trotz vorheriger Mahnung gegen die Parkordnung, verliert die betreffende Parkberechtigung ihre Gültigkeit.

VII. Haftung

1. Die AAU übernimmt nicht die Bewachung der auf ihrem Gelände abgestellten Fahrzeuge und/oder deren Inhalt.

2. Jede Haftung der AAU für auf ihrem Gelände abgestellte Kfz und sonstige Fahrzeuge wird ausgeschlossen; insbesondere eine Haftung für das Verhalten Dritter (z.B. Parkschäden), für höhere Gewalt oder Naturereignisse.
3. Die AAU haftet nur für Schäden an berechtigt abgestellten Kfz, die von ihren DienstnehmernInnen oder ihren ErfüllungsgehilfenInnen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung oder im Rahmen der sie treffenden Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verursacht worden sind.

VIII. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Parkordnung und/oder dem Abstellen von Kfz auf dem Gelände der AAU ist das sachlich für A-9020 Klagenfurt am Wörthersee zuständige Gericht zuständig.

IX. Inkrafttreten

Die Parkordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.